

## Vollstreckbare Ausfertigung

21 C 186/18



Verkündet am 15.07.2019

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Düsseldorf**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der The Flight-Refund GmbH, vertr.d.d.GF Michael Schmitz, Pascalstraße 6, 52076 Aachen,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BHW Birgelen/Heit/Weber,  
Oppenhoffallee 9/15, 52066 Aachen,

gegen

die Eurowings GmbH, vertr.d.d.GF Dr. Jörg Beißel u.a., Großenbaumer Weg 6, 40472 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt VLPIANVS Rechtsanwälte,  
Scheibenstr. 57/51, 40479 Düsseldorf,

hat das Amtsgericht Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 07.05.2019  
durch die Richterin am Amtsgericht

für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil vom 11.12.2018 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 750,00 EUR (in Worten: siebenhundertfünfzig Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.08.2017 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen – mit Ausnahme der durch die Säumnis der Klägerin im Termin vom 11.12.2018 entstandenen Mehrkosten, die die Klägerin vorab zu tragen hat.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung der Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn ich die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert wird auf 750,00 EUR festgesetzt.

**Tatbestand:**

Die Klägerin klagt aus abgetretenem Recht der Fluggäste [REDACTED] sowie [REDACTED]

Die Fluggäste verfügten über eine bestätigte Buchung für den von der Beklagten auszuführenden Flug EW 9462 von Düsseldorf nach London am 27.07.17 mit einer geplanten Ankunft um 16:25 Uhr.

Der Flug wurde annulliert.

Tatsächlich gelangten die Fluggäste am 27.07.17 um 19:25 Uhr am Zielort an, weil sie mit einem Ersatzflug befördert wurden.

Die Beklagte leistete trotz keine Ausgleichszahlung. Sie lehnte vielmehr unter dem 14.8.2017 per E-Mail die Leistung einer Ausgleichszahlung ab, da die Fluggäste das Ziel weniger als drei Stunden nach der geplanten Ankunftszeit erreicht hätten.

Mit der Klage verfolgt die Klägerseite Entschädigungsansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung (im Folgenden: Fluggastrechteverordnung).

Wegen Säumnis der Klägerin im Termin vom 11.12.2018 hat das Amtsgericht die Klage durch Versäumnisurteil gleichen Datums abgewiesen.

Gegen das am 17.12.2018 der Klägerin zugestellte Urteil hat die Klägerin mit am 31.12.2018 eingegangenen Schriftsatz gleichen Datums Einspruch eingelegt und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 750,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.8.2017 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 11.12.2018 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation der Klägerin und beruft sich hinsichtlich der Abtretungen auf ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 410 Abs. 1 S. 1 BGB.

Darüber hinaus ist die Beklagte der Ansicht, Art. 5 Abs. 1 c iii) der Fluggastrechteverordnung sei dahingehend auszulegen, dass kein Ausgleichsanspruch gegeben sei, wenn insgesamt dem Fluggast durch die Durchführung der Ersatzbeförderung kein Zeitverlust von drei Stunden oder mehr entstanden ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen.

### **Entscheidungsgründe:**

Der Einspruch der Klägerin gegen das Versäumnisurteil vom 11.12.2018 ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingereicht. In der Sache hat der Einspruch Erfolg, da die Klage begründet ist.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Ausgleichsanspruch aus Art. 7 in Verbindung mit Art. 5 Fluggastrechteverordnung und § 398 BGB in geltend gemachter Höhe, weil die Beklagte als ausführendes Luftfahrtunternehmen den Flug annulliert hat.

1.

Dass die Reisenden ihre Ansprüche an die Beklagte abgetreten haben, hat die Beklagte nach Vorlage der Original-Abtretungsurkunden im Termin vom 7.5.2019 (Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 7.5.2019, Bl. 68 ff. der Akte) nicht mehr bestritten. Insbesondere wurde die Echtheit der Abtretungsurkunden nicht bestritten, so dass das Bestreiten der Beklagten als überholt anzusehen ist und sich eine Beweisaufnahme zur Abtretung der Forderungen erübrigt.

2.

Der streitgegenständliche Flug wurde annulliert. Außergewöhnliche Umstände nach Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechte Verordnung rechtfertigten die Annullierung nicht.

3.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Anspruch auch nicht nach Art. 5 Abs. 1 c iii) der Fluggastrechteverordnung ausgeschlossen, weil die Fluggäste mit der Ersatzbeförderung ihr Endziel statt um 16:25 Uhr um 19:25 Uhr erreichten. Nach Art. 5 Abs. 1 c iii) der Fluggastrechteverordnung ist kein Anspruch auf Ausgleichszahlung nach Art. 7 der Fluggastrechte Verordnung gegeben, wenn die Fluggäste ein Angebot zur anderweitigen Beförderung erhalten, das es ihnen ermöglicht, nicht mehr als eine Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und das Endziel höchstens zwei Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen. Für eine Auslegung dahingehend, dass dem Fluggast durch die Nutzung eines alternativen Fluges kein Zeitverlust von insgesamt mehr als drei Stunden entstehen darf, ist bei der klaren Formulierung kein Raum. So hat auch der europäische Gerichtshof auf eine entsprechende Vorlage entschieden (EuGH Beschl. v. 27.6.2018 – C-130/18, BeckRS 2018, 14594, beck-online).

## II.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB. Denn die Beklagte geriet in Verzug, nachdem sie sich mit E-Mail vom 14.8.2017 (Anl. K4) die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert hatte (§ 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB).

Der Verzug entfiel auch nicht, weil sich die Beklagte auf ein Leistungsverweigerungsrecht wegen bis zur Aushändigung der Abtretungsurkunde nach § 410 Abs. 1 S. 1 BGB berufen hat. Zum einen änderte dies nichts an der grundsätzlichen Weigerung der Beklagten, die Forderung zu erfüllen.

Zum anderen begründet die Vorschrift des §§ 410 ein Leistungsverweigerungsrecht eigener Art, auf das § 274 BGB entsprechend anzuwenden ist (Grüneberg in: Palandt, 77. Aufl. 2018, § 410 Rn. 1 BGB mit weiteren Nachweisen). Danach hat die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts gegenüber dem Gläubigern nur die Wirkung, dass der Schuldner zu einer Erfüllung Zug um Zug zu verurteilt ist, § 274 Abs. 1 BGB. Auch dies ist hier nicht erforderlich, da die Originalurkunden im Termin vorgelegt wurden und sich auch noch in der Gerichtsakte befinden, so dass dem Schutzzweck von § 410 BGB – Schutz des Schuldners vor doppelter Inanspruchnahme – Genüge getan ist.

## III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Absatz 1, 344, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.